

Bauschuttbeseitigungssatzung

der Stadt Ostheim v.d.Rhön

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – BayAbfAlG) (BayRS 2129-2-1-U), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 14.08.1984 und Art. 24 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Stadt Ostheim v.d.Rhön folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmung

1. Bauschutt im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich nicht verwertbarer Bauschutt (Abfallschlüssel-Nr. 31409), z.B. Gips, Bims, Gasbeton.
Ebenso beinhaltet der Bauschuttbegriff Erdaushub (Abfallschlüssel-Nr. 31411), soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, und Straßenaufbruch (Abfallschlüssel-Nr. 31410), soweit dieser keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann.
2. Verwertbarer Bauschutt wie Beton, Natursteine, Kalksteine, Beton-Pflaster, Randsteine, Pflastersteine, Asphalt, Ziegel, Backsteine, Bitumen sind vom Verursacher direkt in einer vom Landkreis zugelassenen Bauschutt-Recyclinganlage zu entsorgen.
3. Die Bauschuttbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Abnehmen und Ablagern des Bauschuttes.

§ 2

Bauschuttbeseitigung durch die Stadt

Die Stadt Ostheim v.d.Rhön betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 4609 der Gemarkung Ostheim v.d.Rhön eine Deponie zur Beseitigung von Bauschutt, Straßenaufbruchmaterial und Erdaushub als öffentliche Einrichtung. Ihre Benutzung unterliegt dem öffentlichen Recht und wird durch Satzung näher geregelt.

§ 3

Benutzungsrecht

Die Eigentümer von Grundstücken im Stadtgebiet Ostheim v.d.Rhön, einschließlich der Stadtteile Urspringen und Oberwaldbehungen, und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes in den vorgenannten Stadtgebieten Berechtigte, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken im Stadtgebiet anfallenden Bauschutt nach Maßgabe des § 6, in der in § 2 genannten Bauschuttdeponie abzulagern.

§ 4
Benutzungszwang

Die Eigentümer von Grundstücken im Stadtgebiet Ostheim v.d.Rhön, einschließlich der Stadtteile Urspringen und Oberwaldbehungen, und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes in den vorgenannten Stadtgebieten Berechtigte, haben auf ihren Grundstücken anfallenden Bauschutt nach Maßgabe des § 6 auf der in § 2 genannten Bauschuttdeponie abzulagern, soweit sie eine anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen nicht nachweisen können.

§ 5
Eigentumsvorbehalt

Der Bauschutt geht mit dem gestatteten Abladen auf der Deponie in das Eigentum des Grundstückseigentümers über, es sei denn, es handelt sich um Bauschutt, der durch Schadstoffe verunreinigt ist.

§ 6
Bauschuttanlieferung zur Deponie

1. Besitzer von Bauschutt haben diesen im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 selbst oder durch Beauftragte zu der von der Stadt Ostheim v.d.Rhön betriebenen Bauschuttdeponie zu bringen.
2. Die Menge des Bauschuttes wird am Eingang zur Deponie in cbm geschätzt.
3. Die Anlieferung des Bauschuttes in die Deponie ist nur im Rahmen der allgemeinen Dienstzeit des städt. Bauhofes möglich, und zwar nach Rücksprache mit den hierfür verantwortlichen Personen. Eine Anlieferung ist nur im Beisein einer für die Einlieferung verantwortlichen Person zulässig.
4. Die Anlieferung soll auf geeigneten Fahrzeugen erfolgen. Der Bauschutt muß gegen Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Staub und Lärm, dürfen nicht entstehen.

§ 8
Rückholung von Bauschutt

Stellt sich nach der Anlieferung des Bauschuttes heraus, daß der Bauschutt mit Schadstoffen verunreinigt ist bzw. mit Materialien vermischt ist, die nach § 1 nicht zum Bauschutt zählen, so ist der gesamte angefahrene Bauschutt bzw. die nicht nach § 1 zulässigen Materialien durch den Anlieferer auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 9
Gebühren

Die Stadt Ostheim v.d.Rhön erhebt für die Benutzung der Bauschuttdeponie Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – BayAbfAlG) (BayRS 2129-2-1-U), in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 4) zuwiderhandelt;
 2. die Vorschriften über die Anlieferung zur Bauschuttdeponie (§ 6) nicht befolgt;
 3. andere Stoffe als Bauschutt (§ 1) in die Bauschuttdeponie einbringt.
2. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere Art. 18 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 11
Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

1. Die Stadt Ostheim v.d.Rhön kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen, gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.03.1990 außer Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 22.12.1998

Stadt Ostheim v.d.Rhön


Büttner
1. Bürgermeister

